

39 Kunststoffe und Waren daraus

Anmerkungen

1. Als «Kunststoffe» gelten in der Nomenklatur Stoffe der Nrn. 3901 bis 3914, die, wenn sie einer äusseren Einwirkung unterworfen wurden (im allgemeinen Wärme und Druck, nötigenfalls unter Zuhilfenahme von Lösungsmitteln oder Weichmachern), geeignet sind oder geeignet gewesen sind, im Zeitpunkt der Polymerisation oder in einem anderen Stadium beim Giessen, Pressen, Strangpressen, Walzen oder jedem anderen Verfahren eine Form zu erhalten, die auch dann bestehen bleibt, wenn diese Einflüsse aufhören.

Der Begriff «Kunststoffe» umfasst in der Nomenklatur auch Vulkanfiber. Dagegen sind diese Ausdrücke nicht anwendbar auf Stoffe, die als Spinnstoffe des Abschnittes XI gelten.

2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) zubereitete Schmiermittel der Nrn. 2710 oder 3403;
 - b) Wachse der Nrn. 2712 oder 3404;
 - c) isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen (Kapitel 29);
 - d) Heparin und seine Salze (Nr. 3001);
 - e) Lösungen von Erzeugnissen der Nrn. 3901 bis 3913 (ausgenommen Kolodium), in flüchtigen organischen Lösungsmitteln, wenn der Anteil der Lösungsmittel 50 Gewichtsprozent der Lösung übersteigt (Nr. 3208); Prägefolien der Nr. 3212;
 - f) organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen der Nr. 3402;
 - g) Schmelzharze und Harzester (Nr. 3806);
 - h) zubereitete Additive für Mineralöle (einschliesslich Treibstoffe) oder für andere zu gleichen Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten (Nr. 3811);
 - i) zubereitete Hydraulik-Flüssigkeiten auf der Basis von Polyglykol, Silikon oder anderen Polymeren des Kapitels 39 (Nr. 3819);
 - k) Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger aus Kunststoff (Nr. 3822);
 - l) synthetischer Kautschuk im Sinne des Kapitels 40 und Waren daraus;
 - m) Sattlerwaren (Nr. 4201), Koffern, Handtaschen oder andere Behältnisse der Nr. 4202;
 - n) Flechtwaren und Korbmacherwaren des Kapitels 46;
 - o) Wandbezüge der Nr. 4814;
 - p) Erzeugnisse des Abschnitts XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
 - q) Waren des Abschnitts XII (z.B. Schuhe und Schuhteile, Kopfbedeckungen und Teile davon, Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon);
 - r) Phantasieschmuck der Nr. 7117;
 - s) Waren des Abschnitts XVI (Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren);
 - t) Teile von Beförderungsmitteln des Abschnitts XVII;
 - u) Waren des Kapitels 90 (z.B. optische Elemente, Brillenfassungen, Zeicheninstrumente);
 - v) Waren des Kapitels 91 (z.B. Gehäuse für Uhren oder Apparate der Uhrenindustrie);
 - w) Waren des Kapitels 92 (z.B. Musikinstrumente und Teile davon);
 - x) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Leuchten und Beleuchtungskörper, Reklameleuchten, vorgefertigte Gebäude);
 - y) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
 - z) Waren des Kapitels 96 (z.B. Bürsten, Knöpfe, Reissverschlüsse, Käämme, Mundstücke und Rohre für Tabakpfeifen, Zigarettenspitzen oder dergleichen, Teile von Isolierflaschen, Kugelschreiber, Füllstifte und Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren).
3. Zu den Nrn. 3901 bis 3911 gehören nur durch chemische Synthese hergestellte, zu den nachstehenden Kategorien gehörende Erzeugnisse:
 - a) flüssige synthetische Polyolefine, von denen bei Anwendung eines Niederdruckdestillationsverfahrens, auf einen Druck von 1'013 Millibar berechnet, weniger als 60 % Vol bei 300 °C destillieren (Nrn. 3901 und 3902);
 - b) niedrigpolymerisierte Cumaron-Inden-Harze (Nr. 3911);
 - c) andere synthetische Polymere mit durchschnittlich mindestens fünf monomeren Einheiten;
 - d) Silicone (Nr. 3910);
 - e) Resole (Nr. 3909) und andere Prepolymere.
4. Als «Copolymere» gelten alle Polymere, in denen keine Monomereinheit einen Anteil von 95 Gewichtsprozent oder mehr am gesamten Polymer aufweist.

Im Sinne dieses Kapitels gehören, vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen, Copolymere (einschliesslich Copolykondensate, Copolyadditionserzeugnisse, Blockcopolymere und gefpropfte Copolymere) und Polymergemische zu derjenigen Nummer, welche die Polymere der Comonomereinheit umfasst, die gewichtsmässig gegenüber allen anderen einfachen Comonomereinheiten vorherrscht. Im Sinne dieser Anmerkung sind die Comonomereinheiten der Polymere, die von der gleichen Nummer erfasst werden, zusammenzunehmen.

Wenn keine einfache Comonomereinheit vorherrscht, so sind, je nach Fall, die Copolymere oder die Polymergemische der in der Nummernfolge zuletzt genannten in Betracht kommenden Nummer zuzuweisen.

5. Die chemisch modifizierten Polymere, bei denen lediglich die Anhänge der Polymerhauptkette durch chemische Reaktion modifiziert worden sind, gehören zu derjenigen Nummer, die für das nicht modifizierte Polymer massgebend ist. Diese Bestimmung ist für gefropfte Copolymere nicht anwendbar.
6. Der Begriff «Primärformen» im Sinne der Nrn. 3901 bis 3914 umfasst lediglich die nachstehenden Formen:
 - a) Flüssigkeiten und Pasten, einschliesslich der Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen;
 - b) Blöcke von unregelmässiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschliesslich Formmassen), Granulat, Flocken und ähnliche lose Formen.
7. Zu Nr. 3915 gehören nicht Abfälle, Schnitzel und Bruch eines einzelnen thermoplastischen Stoffes, welche in Primärformen umgewandelt wurden (Nrn. 3901 bis 3914).
8. Als «Rohre und Schläuche» im Sinne der Nr. 3917 gelten Hohlprodukte, die Halbfabrikate oder Fertigwaren sind (z.B. gerippte Gartenschläuche, perforierte Rohre), wie sie üblicherweise zum Leiten, Befördern oder Verteilen von Gasen oder Flüssigkeiten dienen. Diese Bezeichnungen beziehen sich auch auf schlauchförmige Wursthüllen und ähnliche flachliegende Rohre und Schläuche. Mit Ausnahme der letztgenannten Erzeugnisse gelten jedoch solche mit einem anderen als runden, ovalen, rechteckigen (wobei die Länge des Rechteckes nicht mehr als das 1,5fache der Breite betragen darf) oder ein regelmässiges Vieleck aufweisenden Innenquerschnitt als Profile und nicht als Rohre oder Schläuche.
9. Als «Wand- oder Deckenbezüge aus Kunststoffen» im Sinne der Nr. 3918 gelten zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignete Erzeugnisse in Rollen mit einer Breite von 45 cm oder mehr, welche aus dauerhaft auf einer Unterlage aus anderen Stoffen als Papier aufgebrachtem Kunststoff bestehen und deren Kunststoffschicht (auf der Sichtseite) genarbt, geprägt, farbig gemustert, mit Motiven bedruckt oder anders verziert ist.
10. Als «Platten, Blätter, Folien, Bänder und Streifen» im Sinne der Nrn. 3920 und 3921 gelten ausschliesslich Platten, Blätter, Folien, Bänder und Streifen (andere als solche des Kapitels 54) und Blöcke von regelmässiger geometrischer Form, auch bedruckt oder anders oberflächenbearbeitet, nicht zugeschnitten oder lediglich rechteckig oder quadratisch zugeschnitten (auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben), aber nicht anders bearbeitet.
11. Die Nr. 3925 ist nur anwendbar für die nachstehenden Waren, soweit sie nicht durch vorstehende Nummern des Unterkapitels II erfasst sind:
 - a) Sammelbehälter, Zisternen (einschliesslich Klärtanks), Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l;
 - b) Bauelemente, wie sie namentlich zum Herstellen von Fussböden, Mauern, Trennwänden, Decken oder Bedachungen verwendet werden;
 - c) Traufrinnen und Zubehör dazu;
 - d) Türen, Fenster und deren Rahmen, Stöcke und Schwellen;
 - e) Geländer, Zäune, und ähnliche Abschränkungen;
 - f) Fensterläden, Storen (einschliesslich venezianische Storen) und ähnliche Waren, sowie Teile und Zubehör dazu;
 - g) grosse Regale, zur Montage und zum festen Einbau z.B. in Läden, Werkstätten oder Lagerräumen bestimmt;
 - h) architektonische Ornamente, insbesondere Kannelierungen, Gewölbe, Taubenschläge;
 - i) Zubehör und Ausrüstungen zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppenhäusern, Wänden oder anderen Gebäudeteilen, z.B. Knöpfe, Handgriffe, Haken, Konsolen, Handtuchhalter, Schalterplatten und andere Schutzplatten.

Unternummern-Anmerkungen

1. Innerhalb einer Nummer dieses Kapitels sind Polymere (einschliesslich Copolymere) und die chemisch modifizierten Polymere nach folgenden Richtlinien einzureihen:
 - a) Wenn eine Unternummer «andere» in der Serie der Unternummern besteht:
 - 1) Die Vorsilbe «Poly», dem Namen eines bestimmten, in den Unternummern aufgeführten Polymers vorangestellt (z.B. Polyethylen oder Polyamid-6,6), bedeutet, dass die Monomereinheit oder die Monomereinheiten des genannten Polymers gesamthaft einen Anteil von 95 oder mehr Gewichtsprozenten aufweisen müssen.
 - 2) Die in den Unternummern 3901.30, 3901.40, 3903.20, 3903.30 und 3904.30 genannten Copolymere sind in diesen Nummern einzureihen, sofern die Comonomereinheiten des genannten Copolymers 95 Gewichtsprocente oder mehr zum gesamten Polymergehalt beitragen.

- 3) Die chemisch modifizierten Polymere sind in den mit «andere» bezeichneten Unternummern einzureihen, sofern diese chemisch modifizierten Polymere nicht in einer anderen Unternummer genauer erfasst sind.
 - 4) Polymere, die nicht den vorstehenden Ziffern 1), 2) oder 3) entsprechen, sind in denjenigen der verbleibenden Unternummern der Serie einzureihen, welche die Polymere der Monomereinheit erfasst, die gewichtsmässig gegenüber allen anderen einfachen Comonomereinheiten vorherrscht. Dabei sind Monomereinheiten, die unter die gleiche Unternummer fallen, zusammenzunehmen. Nur Comonomereinheiten von Polymeren der gleichen Serie von Unternummern dürfen miteinander verglichen werden.
- b) Wenn keine Unternummer «andere» in der Serie besteht:
- 1) Die Polymere sind derjenigen Unternummer zuzuweisen, welche die Polymere der Monomereinheit erfasst, die gewichtsmässig gegenüber allen anderen einfachen Comonomereinheiten vorherrscht. Dabei sind Monomereinheiten, die unter die gleiche Unternummer fallen, als Einheit zu betrachten. Nur Monomereinheiten von Polymeren der gleichen Serie von Unternummern dürfen miteinander verglichen werden.
 - 2) Die chemisch modifizierten Polymere sind in derjenigen Unternummer einzureihen, in der die nicht modifizierten Polymere eingereiht sind.
- Mischungen von Polymeren sind in der gleichen Unternummer einzureihen wie die aus den gleichen Monomereinheiten in den gleichen Verhältnissen erhaltenen Polymere.
2. Der Begriff «Weichmacher» im Sinne der Nr. 3920.43 umfasst auch die Sekundärweichmacher.